

# RS Vwgh 1988/3/14 87/12/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1988

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §80 Abs7;

## Rechtssatz

Die in § 80 Abs 7 BDG 1979 geregelte Pflicht zur Räumung knüpft am Entzug der Natural(Dienst-)wohnung an und ist deren Folge. Abweichend von der früheren Rechtslage nach § 24 GÜG unterscheidet das BDG 1979 streng zwischen dem Entzug und der Räumungspflicht. Die Frist zur Erfüllung der Räumungspflicht beginnt daher erst ab dem (rechtswirksam) verfügten Entzug zu laufen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120007.X04

## Im RIS seit

22.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)